

Allerdings hat man auch aus den Worten Widukinds herausgelesen, Heinrichs Burgen seien — im Gegensatz zum Wesen der Volksburgen — mit ständigen militärischen Besatzungen oder Burgmannschaften versehen gewesen und gerade hierdurch als etwas Neues ausgezeichnet.¹⁾ Aber Widukind sagt in Wahrheit etwas anderes²⁾:

Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Caeteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent.

Ein Neuntel also der ländlichen Dienstmannen sollte in den Burgen Wohnung nehmen, nicht um dort als ständige Besatzung zu dienen, d. h. schon in Friedenszeiten militärischen Wachdienst zu leisten, sondern um für die übrigen Dienstmannen Häuser zu bauen und einen Ernteteil zu verwahren, also für nichtmilitärische Dienste. Zudem hatte diese Maßnahme doch wohl nur vorübergehenden Charakter, denn der Häuserbau war verlängerter Burgenbau und mußte eines Tages beendet sein, und für die Ernteverwahrung konnte, wenn die dafür nötigen Einrichtungen einmal fertiggestellt waren, schwerlich ein Neuntel der Dienstmannschaft dauernd beansprucht werden. Als bleibende Maßregel ergibt sich danach erstens die Schaffung von Unterkünften, die im Kriegsfall den Verteidigern zur Verfügung standen, und zweitens die Verproviantierung. Das sind ganz andere Dinge als eine ständige militärische Besatzung, und der Volksburg-Charakter wurde dadurch nicht aufgehoben. Nur durch die Verwendung der *milites agrarii* könnte er eine Einschränkung erfahren haben; davon wird unten im vierten Abschnitt zu reden sein.

S. 515—517; vgl. auch dens. in Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1903 S. 23f.; ders., Vorgeschichte von Deutschland (⁴ 1939) S. 346. Es handelt sich aber lediglich um ein Mißverständnis von Widukinds Ausdruck, daß Heinrich I. *nonum quemque* in den Burgen wohnen ließ; das bedeutet nicht, daß je neun eine Burg haben, sondern daß der neunte Teil der fraglichen Leute in die Burg ziehen sollte.

¹⁾ So in den meisten Behandlungen des Gegenstandes. Es genüge der Hinweis auf Waitz, Verfassungsgesch. 8 S. 192; Gerlach S. 36; Koehne S. 11.

²⁾ Widukind I c. 35 S. 48.